

Richtlinien für Bauland f. Ortsansässige junge Familien

Richtlinien der Gemeinde Nußdorf a. Inn für Bauland für Ortsansässige junge Familien

1. Der Bewerber oder sein Ehegatte muß bei Antragstellung mindestens 15 Jahre ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nußdorf a. Inn haben.
2. Die Einheimischenbauwerber müssen verheiratet sein und Kinder haben.
3. Die Bauwerber haben entsprechend der Kinderzahl Vorrang.
4. Das Bauvorhaben muß binnen 5 Jahren ausgeführt werden, anderenfalls die Gemeinde zugunsten anderer Bauwilliger das Widerkaufsrecht ausübt. Die Gemeinde hat in diesem Fall nur den bezahlten Kaufpreis ohne Wertzuwachs und Zinsen zu vergüten. Im Übrigen bleibt das Wiederkaufsrecht 15 Jahre bestehen. Die Entschädigung inzwischen errichteter Baulichkeiten erfolgt zum Schätzwert, des Grund und Bodens auch hier nur in Höhe des bezahlten Kaufpreises ohne Wertzuwachs und Zinsen.
5. Der Bauwerber hat glaubhaft zu versichern, daß er oder sein Ehegatte noch kein Objekt (Bauland, Haus, Wohnungseigentum) besitzt oder zu erwarten hat.
6. Der Bauwerber ist verpflichtet, das neugebaute Wohnhaus mit seiner Familie selbst zu bewohnen und mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet zu bleiben.
7. Der Bewerber oder sein Ehegatte dürfen zum Vergabezeitpunkt nicht älter als 45 Jahre sein.
8. Bewerber, deren Eltern bereits einen Einheimischenbaugrund erhalten haben scheiden aus.

Bewerben sollen sich nur Personen, die diesen Voraussetzungen gerecht werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen keinen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung begründet.

Nußdorf a. Inn, 17.12.2009

Oberauer

Erster Bürgermeister